

Verordnung
der Bundesregierung**Leitungsrechtsverordnung (LRV)****A. Zielsetzung**

§ 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) begründet zur Absicherung der Energieanlagen im Beitrittsgebiet beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der jeweiligen Versorgungsunternehmen. Um eine Eintragung dieser gesetzlich begründeten Dienstbarkeiten in das Grundbuch zu ermöglichen, sieht das Gesetz ein Bescheinigungsverfahren vor. Die Einzelheiten dieses Verfahrens bedürfen ebenso wie der Inhalt der Dienstbarkeiten noch näherer Regelung.

Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie bestimmte Anlagen der Wasserwirtschaft sind ebenfalls im Beitrittsgebiet, anders als in den alten Bundesländern, zivilrechtlich nicht ausreichend abgesichert. Das Grundbuchbereinigungsgesetz hat insoweit noch keine eigene Regelung getroffen, sondern lediglich eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, da zunächst noch die Rechtslage nach dem öffentlichen Wasserrecht der neuen Bundesländer geprüft werden sollte. Diese Prüfung hat ergeben, daß eine zivilrechtliche Absicherung der vorbezeichneten Wasser- und Wasserschutzanlagen sinnvoll ist.

...

B. Lösung

Die Leitungsrechtsverordnung erstreckt zunächst die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 8 des Grundbuchbereinigungsgesetzes auf näher beschriebene Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie der Wasserwirtschaft und begründet s für diese Anlagen ebenfalls eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Weiter enthält der Entwurf nähere Bestimmungen zum Inhalt der Dienstbarkeiten sowie zum Bescheinigungsverfahren. Das Verfahren soll für Energieanlagen wie auch für die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserwirtschaft grundsätzlich einheitlich gelten, wobei für die letzteren Anlagen einige Abweichungen vorgesehen sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Erstreckung des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes wird Kosten sparen, da aufwendige Verwaltungsverfahren vermieden werden. Das Bescheinigungsverfahren trägt zur Entlastung der Gerichte bei, die nicht mit den sonst notwendigen Verfahren zu Grundbuchberichtigung befaßt werden. Die Belastung der Verwaltungsbehörden wird gering gehalten, weil sie durch die Vorprüfung weitgehend entlastet wird.

Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreise, zu erwarten, da es sich im wesentlichen um verfahrenstechnische Regelungen handelt.

06.10.94

R - In

Verordnung
der Bundesregierung

Leitungsrechtsverordnung (LRV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) - 841 10 - Le 1/94

Bonn, den 6. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

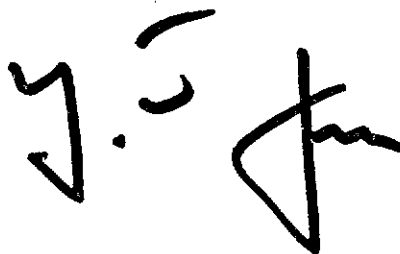
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Leitungsrechtsverordnung (LRV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Leitungsrechtsverordnung (LRV)

Auf Grund des § 9 Abs. 8 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), § 1 Abs. 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), des Artikels 18 Abs. 4 Nr. 2 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) und des Artikels 12 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) verordnet das Bundesministerium der Justiz und auf Grund des § 9 Abs. 9 und Abs. 11 Satz 2 des genannten Grundbuchbereinigungsgesetzes verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt 1

Leitungsrechtserstreckung

§ 1

Erstreckung auf wasserwirtschaftliche Anlagen

Die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 7 des Grundbuchbereinigungsgesetzes und §§ 4 bis 10 dieser Verordnung über Energieanlagen gelten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt wird, auch für die in § 9 Abs. 9 Satz 1 dieses Gesetzes bezeichneten wasserwirtschaftlichen Anlagen. § 9 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes findet außer in den in § 9 Abs. 2 jenes Gesetzes bezeichneten Fällen auch keine Anwendung, soweit Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 705, 1067) zur Duldung

916/34

von Anlagen verpflichtet sind. Als Versorgungsunternehmen gilt der Betreiber, bei Überlassung der Anlage an Dritte, der Inhaber der in § 9 Abs. 9 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes bezeichneten Anlagen unabhängig von seiner Rechtsform.

§ 2

Geltung des Bescheinigungsverfahrens

Die verwaltungstechnischen Voraussetzungen für das Bescheinigungsverfahren nach § 9 Abs. 4 bis 7 des Grundbuchbereinigungsgesetzes liegen bei den in Absatz 9 Satz 1 dieses Gesetzes bezeichneten Anlagen vor.

§ 3

Behördenzuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens sind bei Anlagen nach § 1 Satz 1, vorbehaltlich einer abweichenden landesrechtlichen Regelung auf Grund des § 9 Abs. 10 des Grundbuchbereinigungsgesetzes, die unteren Wasserbehörden.

Abschnitt 2

Inhalt der Rechte und Bescheinigungsverfahren

§ 4

Inhalt der Leitungs- und Anlagenrechte

(1) Die nach § 9 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit umfaßt das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko

1. das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung einschließlich Neubau von Energieanlagen und Anlagen nach § 1 Satz 1 zu betreten oder sonst zu benutzen,
2. auf dem Grundstück

- a) bei Energieanlagen (§ 9 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes)
 - aa) die Leitung auf einem Gestänge, auf Masten, Tragkonstruktionen, in einer Rohrleitung, auf einem Sockel, in der Erde, in einem Tunnel oder in einem Kanal zu führen,
 - bb) die für die Fortleitung erforderlichen Einrichtungen (Buchstabe aa) einschließlich der Fundamente und Gründungen nebst Zubehör und dazu erforderliche Einrichtungen zur Informationsübermittlung zu halten, zu unterhalten, instandzusetzen, zu betreiben und zu erneuern,
 - cc) die für die Fortleitung auf dem jeweiligen Grundstück eingerichteten Transformatoren-, Umformer-, Regler- und Pumpstationen, Umspannwerke und vergleichbare bestehende Sonder- und Nebenanlagen und alle sonstigen für Energieumwandlung, Druckregelung und Fortleitung auf dem Grundstück eingerichteten Anlagen zu betreiben, instandzusetzen und zu erneuern,
- b) bei Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes)
 - aa) Wasser oder Abwasser in einer Leitung, einem (Sammel-) Kanal oder in einem Graben zu führen,
 - bb) die für die Fortleitung auf dem jeweiligen Grundstück eingerichteten Brunnen, Brunnengalerien, Pumpwerke, Wassertürme, Regenwasserrückhaltebecken, Absturzbauwerke, öffentliche Sammelbecken und ähnliche Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern,

- c) bei Hochwasserrückhaltebecken (§ 9 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes) diese einschließlich der zu ihrer Anlage errichteten Dämme und Deiche und der erforderlichen Entwässerungsgräben und ähnlichen Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, zu bepflanzen, soweit dies zum Schutz der Anlage geboten ist, und bei Hochwasser vollständig oder teilweise zu überfluten,
- d) bei Schöpfwerken und gewässerkundlichen Meßanlagen (§ 9 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Grundbuchbereinigungsgesetzes) das Schöpfwerk und die gewässerkundliche Meßanlage einschließlich der dafür erforderlichen Leitungen und Datenübertragungsanlagen zu betreiben, zu unterhalten oder zu erneuern.

Für den Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sind Art und Umfang der gesicherten Anlage am 3. Oktober 1990 maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend gegenüber einem Erbbauberechtigten oder Gebäudeeigentümer.

(3) Die Dienstbarkeit umfaßt ferner das Recht, von dem Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten zu verlangen, daß er keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet oder errichten läßt und keine Einwirkungen oder Maßnahmen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der in Absatz 1 genannten Anlagen beeinträchtigen oder gefährden. Bei Energieanlagen umfaßt die Dienstbarkeit insbesondere das Recht, von dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Gebäudeeigentümer zu verlangen, daß er in einem in der Bescheinigung (§ 7 Abs. 2) zu bezeichnenden Schutzstreifen

1. keine leitungsgefährdenden Stoffe anhäuft,
2. Anpflanzungen und Bewuchs, auch soweit sie nicht in den

Schutzstreifen hineinragen, so niedrig hält, daß sie den Bestand und den Betrieb der Anlage nicht gefährden und, wenn das der Fall ist, entfernt oder die Entfernung auf seine Kosten, ausgenommen jedoch Ausgleichsleistungen, duldet,

3. das Gelände im Schutzstreifen nicht erhöht oder abträgt und
4. einen auf dem Grundstück befindlichen Wald so bewirtschaftet, daß Betrieb und Nutzung der Anlage nicht gestört werden.

Breite und Anordnung des Schutzstreifens bestimmen sich nach den für die Anlage am 3. Oktober 1990 geltenden technischen Normen, wenn solche nicht bestehen nach sachverständiger Beurteilung. Maßgeblich ist der jeweils bestimmte Mindestumfang. Soweit der Schutzstreifen nach dem 2. Oktober 1990 schmaler sein kann, beschränkt er sich auf diesen Umfang. Ist das Recht bereits im Grundbuch eingetragen, können alle Beteiligten wechselseitig die Anpassung des Schutzstreifens verlangen.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann auf Grund der Dienstbarkeit die Beseitigung bestehender baulicher Anlagen nicht verlangt werden, die

1. nach der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
2. nach dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) insbesondere seinen §§ 30 und 40,
3. der Ersten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 477), die durch die Vierte Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 25. April 1989 (GBl. I Nr. 11 S. 151) geändert worden ist,

4. der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz (Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete) vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487),
5. den Abwassereinleitungsbedingungen vom 22. Dezember 1987 (GBl. 1988 I Nr. 3 S. 27) oder
6. den Wasserversorgungsbedingungen vom 26. Januar 1978 (GBl. I Nr. 6 S. 89), geändert durch die Anordnung zur Änderung der Wasserversorgungsbedingungen vom 15. Januar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 60),

zulässig waren. Der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder Erbbauberechtigte darf ein ihm gehörendes Gebäude oder eine ihm gehörende Anlage weiterhin in dem am 3. Oktober 1990 zulässigen Rahmen nutzen.

(5) Die Ausübung der Dienstbarkeit richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und kann einem Dritten überlassen werden.

(6) Die Bescheinigung nach § 7 ersetzt die Bescheinigung nach § 1059a Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1092 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5

Bestandsschutz

Wenn nach dem 24. Dezember 1993 die Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur Duldung von Energieanlagen nach den in § 9 Abs. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes genannten Bestimmungen eintreten, bleibt die zuvor begründete Dienstbarkeit bestehen. Soweit die Allgemeinen Versorgungsbedingungen dem Versorgungsunternehmen weitergehende Rechte einräumen, sind diese maßgeblich. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in § 9 Abs. 9 Satz 1 des genannten Gesetzes bezeichneten Anlagen entsprechend.

§ 6

Antrag auf Erteilung

der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes muß folgende Angaben enthalten:

1. eine knappe Beschreibung der Anlage (insbesondere Energieträger, Art der Anlage, Leistungsumfang);
2. die grundbuchmäßige Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder Rechts.

(2) Mit dem Antrag sind die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung genannten Unterlagen vorzulegen.

(3) Ein Antrag kann sich auf mehrere Grundstücke und Rechte beziehen, wenn es sich um eine zusammenhängende Leitungstrasse handelt.

§ 7

Erteilung der Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigung

(1) Die zuständige Behörde macht den Antrag oder den Ort öffentlich bekannt, an dem der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen eingesehen werden können.

(2) Nach Ablauf von 4 Wochen von dem Tag der Bekanntmachung nach Absatz 1 erteilt die zuständige Behörde die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, wenn

1. in einer auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellten Karte
 - a) der Verlauf der Leitung einschließlich der Schutzstreifen,
 - b) die Standorte aller Transformatoren, Umspannwerke, Pumpwerke, Brunnen, Brunnengalerien, Regenwasserrück-

haltebecken, Wassertürme, Absturzbauwerke und vergleichbarer Neben- und Sonderanlagen sowie

- c) die Standorte der Dämme und Deiche, Entwässerungsgräben, Schöpfwerke, gewässerkundlichen Meßanlagen einschließlich der dafür erforderlichen Leitungen und Datenübertragungsanlagen

der beantragten Leitung so genau dargestellt werden, daß die betroffenen Flurstücke erkennbar sind, und wenn die Schlüssigkeit der Darstellung von der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Siegel und Unterschrift bestätigt ist und

2. folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) eine Liste, aus der sich ergibt, welchen Gesamteinhalt die Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken, falls diese aus mehreren Flurstücken bestehen auf den jeweiligen Flurstücken, hat,
- b) ein Übersichtsplan, der auch schematisch sein kann, über das Gesamtnetz, zu dem die beantragte Leitung gehört, den Standort der Anlage sowie die für ihren Zustand am 3. Oktober 1990 maßgeblichen Entscheidungen über die Errichtung, den Ausbau oder die Rekonstruktion der Leitung nach § 67 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 812), oder vergleichbaren Vorschriften oder, soweit der Plan und die Entscheidungen nicht vorhanden sind, eine Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Buchstabe a, die von der technischen Leitung des Unternehmens unterschrieben sein muß, und

3. die bescheinigte Anlage am 3. Oktober 1990 genutzt wurde und

4. das antragstellende Versorgungsunternehmen am 25. Dezember 1993 Betreiber der Anlage war oder Rechtsnachfolger dieses Betreibers ist.

In der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung sind solche Grundstücke auszunehmen, auf denen nach § 9 Abs. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes eine Dienstbarkeit nach § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht begründet worden ist.

(3) Bei den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) bis d) dieser Verordnung genannten Anlagen und Einrichtungen darf die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die Anlagen und Einrichtungen öffentlichen Zwecken dienen. An die Stelle des in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 genannten Zeitpunkts tritt der [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

(4) Ist kein Widerspruch erhoben, so bescheinigt die Behörde, daß auf den in der Liste (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) bezeichneten Grundstücken zugunsten des antragstellenden Versorgungsunternehmens eine Dienstbarkeit mit dem für das Grundstück jeweils angegebenen Inhalt besteht. Die Bescheinigung soll gemarkungsweise erteilt werden, auch soweit sich der Antrag nicht auf eine Gemarkung beschränkt.

(5) Wird ein Widerspruch rechtzeitig erhoben, so hört die Behörde die Personen oder Stellen an, welche die Nachweise nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 angefertigt haben. Wenn danach ein Fehler offenkundig ist, bescheinigt sie die Dienstbarkeit mit den erforderlichen Abweichungen von den zunächst vorgelegten Nachweisen. Ist ein Fehler nicht vorhanden oder nicht offenkundig, so bescheinigt die Behörde die Dienstbarkeit wie beantragt, vermerkt jedoch bei dem Grundstück, auf das sich der Widerspruch bezieht, den Widerspruch des Eigentümers. Ist der Widerspruch verspätet, so entfällt dieser Vermerk und der Grundstückseigentümer ist auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

§ 8

Grundbuchberichtigung

(1) Auf Antrag des Versorgungsunternehmens berichtigt das Grundbuchamt das Grundbuch, indem es das Recht auf Grund der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung an rangbereiter Stelle einträgt. Ein Teilvollzug ist zulässig. In der Eintragung ist nach Möglichkeit auf die Bescheinigung unter Angabe der Behörde, ihres Geschäftszeichens und des Ausstellungsdatums Bezug zu nehmen.

(2) Enthält die Bescheinigung einen Vermerk über einen Widerspruch des Grundstückseigentümers, so ist an rangbereiter Stelle ein Widerspruch folgenden Inhalts einzutragen: "Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs wegen eines nicht eingetragenen Leitungs- und Anlagenrechts gem. § 9 Abs. 5 Satz 2 GBBerG zu Gunsten von" unter Angabe des Namens und des Sitzes des Versorgungsunternehmens sowie des Eintragsdatums.

§ 9

Berichtigungsbewilligung,
Verzichtsbescheinigung

(1) Eine Bewilligung, die nach ihrem Inhalt der Berichtigung des Grundbuchs wegen eines Rechtes nach § 9 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes oder nach § 1 Satz 1 dieser Verordnung dient, muß mit der Erklärung eines Notars versehen sein, daß die Bewilligung auf einer Vereinbarung mit dem begünstigten Unternehmen beruht oder der Notar von dem Unternehmen innerhalb von drei Monaten seit einer Aufforderung einen Rechtsverzicht nach § 9 Abs. 6 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes nicht erhalten hat.

(2) Der Antrag eines Versorgungsunternehmens nach § 9 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes, ihm den Verzicht auf eine Dienstbarkeit zu bescheinigen, muß das be-

troffene Grundstück, Gebäudeeigentum oder Erbbaurecht in grundbuchmäßiger Form bezeichnen und die Erklärung enthalten, daß auf das Recht verzichtet werde. Die Behörde bescheinigt, daß das Recht infolge des Verzichts erloschen ist.

§ 10

Erlöschensbescheinigung

Auf Antrag des Versorgungsunternehmens oder des Grundstückseigentümers bescheinigt die Behörde, daß eine bei Ablauf des 2. Oktober 1990 im Grundbuch eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit für Energieanlagen oder die in § 1 Satz 1 bezeichneten Anlagen nicht mehr besteht. In dem Antrag muß die Dienstbarkeit mit ihrer Grundbuchstelle angegeben und die Erklärung des heute zuständigen Versorgungsunternehmens enthalten sein, daß das eingetragene Recht nicht mehr ausgeübt wird und das Unternehmen der Erteilung der Erlöschensbescheinigung zustimmt. Die zuständige Stelle bescheinigt dann, daß die betreffende Dienstbarkeit erloschen ist.

Abschnitt 3

Schlußvorschriften

§ 11

Anwendungsregelung für Energieanlagen

Die §§ 6 bis 10 sind von dem Tag an auf Energieanlagen anzuwenden, an dem in dem jeweiligen Land die Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 11 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Kraft tritt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des 14. auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

1. Energieleitungen und -anlagen waren in der ehemaligen DDR, soweit nicht Sondervorschriften wie z.B. § 13 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515) erlassen wurden, grundsätzlich durch Mitbenutzungsrechte - zuletzt aufgrund der Energieverordnung von 1988 - abgesichert. Der Einigungsvertrag sah hierfür in seiner Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4 (BGBl. II S. 885, 1202) ein Moratorium bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 vor. Für die Zeit danach hätten die Energieversorger beschränkte persönliche Dienstbarkeiten mit den Grundstückseigentümern vereinbaren müssen. Hiervon wären ca. 3 Mio. Grundstücke betroffen gewesen, deren Eigentümer vielfach über mehrere Erbfälle hinweg nicht mehr im Grundbuch dokumentiert sind. Außerdem waren in der ehemaligen DDR häufig Mitbenutzungsrechte für die Energieleitungen und -anlagen nicht wirksam begründet worden, da oft der Abschluß von Verträgen mit dem Grundstückseigentümer versäumt worden war, so daß das Moratorium des Einigungsvertrages erst gar nicht zur Anwendung gelangte und die Lei-

tung nach dem Beitritt zunächst rechtlich nicht abgesichert war. Das als Bestandteil des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) beschlossene Grundbuchbereinigungsgesetz schafft hier Abhilfe, indem sein § 9 die erforderlichen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gesetzlich begründet.

2. Die in dem Gesetz nicht im einzelnen beschriebene Dienstbarkeit bedarf noch näherer Konkretisierung nach dem Vorbild der in den alten Bundesländern üblichen Gestattungsverträge zwischen Grundstückseigentümer und Energieversorgungsunternehmen. Zu diesem Zweck enthält § 9 Abs. 8 des Grundbuchbereinigungsgesetzes eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz, die durch die Leitungsverordnung ausgefüllt werden soll. Der Entwurf umschreibt insbesondere die Befugnisse des Versorgungsunternehmens auf dem Grundstück und die Unterlassungspflichten des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten und Gebäudeeigentümers.
3. Nach § 9 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes sind die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten außerhalb des Grundbuchs durch Gesetz entstanden. Das Versorgungsunternehmen könnte deshalb Grundbuchberichtigung beantragen. Hierfür muß es aber entweder dem Grundbuchamt durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde den Verlauf der Leitung auf den betreffenden Grundstücken nachweisen oder aber eine Bewilligung des Grundstückseigentümers vorlegen. Um dem Unternehmen die ggf. nur umständlich im Klagewege mögliche Einholung der Bewilligungen zu ersparen, sieht § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ein Bescheinigungsverfahren vor. Die Bescheinigung dient dann gegenüber dem Grundbuchamt als öffentliche Urkunde zum Zwecke der Grundbuchberichtigung. § 9 Abs. 4 und Abs. 5 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beschreiben nur die Grundzüge des Bescheinigungsverfahrens. Die Verordnung enthält die näheren, überwiegend technischen Einzelheiten. Insbesondere legt sie die Anforderungen an den Antrag des Versorgungsunternehmens auf Erteilung der Leitungs- und

Anlagenrechtsbescheinigung fest und regelt den Umfang der Prüfungspflichten der Bescheinigungsbehörde. Weitere Regelungen betreffen das Verfahren zur Erlangung einer Bescheinigung über den Verzicht auf durch das Grundbuchbereinigungsgesetz begründete Dienstbarkeiten (§ 9 Abs. 6 Grundbuchbereinigungsgesetz) sowie über das Erlöschen einer heute gegenstandslosen Alt-Dienstbarkeit für Energieleitungen (§ 9 Abs. 7 Grundbuchbereinigungsgesetz).

4. Für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie sonstige Anlagen der Wasserwirtschaft gilt ähnliches wie für Energieleitungen. Solche Anlagen beruhen in der ehemaligen DDR grundsätzlich auf Mitbenutzungsrechten, die auf der Grundlage des Wasserrechts - zu nennen ist insbesondere § 40 des Wassergesetzes (GBI. I Nr. 26 S. 467) - begründet werden konnten. Diese wasserrechtlichen Regelungen gelten gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages als Landesrecht fort, soweit sie nicht mittlerweile durch Wassergesetze der neuen Bundesländer abgelöst worden sind. Insofern ist beispielsweise auf § 109 des Sächsischen Wassergesetzes vom 23. Februar 1993 (Sächsisches GVBl. S. 201) hinzuweisen, der Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, das Durchleiten von Wasser und Abwasser gegen Entschädigung zu dulden und weiter bestimmt, daß die nach früherem Recht auf fremden Grundstücken bereits errichteten und genutzten Anlagen weiterhin zu dulden sind. Die Absicherung durch solche wasserrechtlichen Vorschriften reicht jedoch weniger weit als die privatrechtliche Grundlage einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, wie sie in den alten Bundesländern üblich ist. Aus diesem Grunde und wegen der Vielzahl der Fälle erstreckt Abschnitt 1 der Verordnung in Ausfüllung der Ermächtigung des § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz die Absätze 1 bis 7 dieser Vorschrift auf die näher bezeichneten Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserwirtschaft. Die Verordnung regelt gemäß § 9 Abs. 9 Satz 3 des Grundbuchbereinigungsgesetzes auch die für Wasseranlagen erforderlichen Abweichungen von dem für Energiean-

lagen auf Grund von § 9 Abs. 8 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vorgesehenen Bestimmung des Inhalts der Dienstbarkeit. Abschnitt 2 der Verordnung regelt deshalb den Inhalt der Dienstbarkeit sowie nähere Einzelheiten des Bescheinigungsverfahrens nicht allein in Bezug auf Energieanlagen, sondern auch für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die näher bezeichneten Anlagen der Wasserwirtschaft.

5. Die Verordnung beruht auf mehreren Ermächtigungen, die zum Teil die Bundesregierung und im übrigen das Bundesministerium der Justiz berechtigen. Sie soll jedoch, was in Fällen dieser Art auch üblich ist, als einheitliche Verordnung ergehen, um die maßgeblichen Regelungen zusammenzufassen und auf diese Weise die praktische Handhabbarkeit durch den Rechtsanwender zu erleichtern.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Satz 1 erstreckt auf der Grundlage von § 9 Abs. 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes die Absätze 1 bis 7 dieses Gesetzes auf die in Absatz 9 Satz 1 näher bezeichneten Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie der Wasserwirtschaft. Der Begriff der "Erstreckung" ist im Sinne einer entsprechenden Anwendung zu verstehen. Dies bedeutet, daß u. U. eine inhaltliche Anpassung der auf Energieanlagen zugeschnittenen Regelungen des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz erforderlich ist. Für zwei besonders bedeutsame Fragen, den Ausnahmebereich (§ 9 Abs. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes) und den Begriff des Versorgungsunternehmens (§ 9 Abs. 1 Satz 1 jenes Gesetzes), enthalten Sätze 2 und 3 klarstellende Regelungen.

Die Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz ermöglicht auch die Erstreckung von auf Grund § 9 Abs. 8 dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen. Eine solche Erstreckung soll mit der Leitungsrechtsverordnung erfolgen. Sie

setzt nicht voraus, daß zunächst diese Bestimmungen für Energieanlagen getroffen und dann in einem gesonderten Akt auf die Wasseranlagen ausgedehnt werden müßten. Vielmehr kann ohne Zäsur in einer einheitlichen Verordnung eine umfassende Regelung getroffen werden, wie sie Abschnitt 2 des Verordnungsentwurfs enthält.

Satz 2 stellt klar, was Erstreckung für den Ausnahmebereich des § 9 Abs. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes bedeutet. Nach dieser Vorschrift ist eine Dienstbarkeit nicht begründet, soweit die Grundstückseigentümer nach den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitäts-, Gas- oder Fernwärmeversorgung bereits zur Duldung von Energieanlagen verpflichtet sind. Zu solchen Anlagen gehören auch begehbare Leitungskanäle, die in den Neubaugebieten teilweise neben den Wegen oder unter den Häusern verlaufen (vgl. BT-Drucksache 12/5553 S. 142). In diesen Fällen bedarf es, wenn nicht besondere Regelungen erlassen werden, der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer (in der Mehrzahl werden das die Wohnungsgesellschaften oder Wohnungsgenossenschaften sein) und dem Energieversorgungsunternehmen. Soweit § 9 Abs. 2 Grundbuchbereinigungsgesetz auf Wasserversorgungsleitungen erstreckt wird, ist ergänzend die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) zu berücksichtigen, deren § 8 ebenfalls eine Duldungspflicht des Grundstückseigentümers vorsieht und in deren Anwendungsbereich deshalb ebenfalls keine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Versorgungsunternehmens begründet werden soll. Dies stellt Satz 2 ausdrücklich klar. An § 9 Abs. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ändert sich im übrigen auch im Bereich der Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Wasserwirtschaftsanlagen nichts.

Satz 3 bestimmt, was im Rahmen der Erstreckung unter Versorgungsunternehmen im Bereich der Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und der Wasserwirtschaft zu verstehen ist. Er knüpft hier in der Sache an den "Unternehmer" an, wie er z.B. in § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als Adressat wasserrechtlicher Rechte und Pflichten genannt wird. Da

dieser Begriff aber sehr eng mit den wasserrechtlichen Erlaubnissen verbunden ist, wird hier der weitere und darum für alle hier angesprochenen Wasseranlagen geeignete Begriff des Betreibers gewählt. Erfasst wird auch der Sonderfall, daß eine Wasseranlage verpachtet wird. In diesen Fällen soll derjenige die Dienstbarkeit erhalten, der die Anlage verpachtet oder sonst überlassen hat. Dies ist der Eigentümer, der hier wegen der Besonderheiten der Anlagen allgemeiner als Inhaber bezeichnet wird.

Zu § 2:

Die Bestimmung hat ihre Grundlage in § 9 Abs. 11 des Grundbuchbereinigungsgesetzes. Danach treten die Regelungen der Absätze 4 bis 7 über das Bescheinigungsverfahren in den Ländern des Beitrittsgebietes erst dann in Kraft, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind; diesen Zeitpunkt bestimmt für den Bereich der Erstreckung auf Wasser- und Wasserschutzanlagen die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, was hier mit § 2 der Verordnung geschieht.

Zu § 3:

§ 3 der Verordnung regelt, vorbehaltlich einer abweichenden landesrechtlichen Bestimmung gemäß § 9 Abs. 10 des Grundbuchbereinigungsgesetzes, die Behördenzuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren. Die Zulässigkeit einer solchen Regelung im Rahmen der Erstreckungsverordnung folgt aus § 9 Abs. 9 Satz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz, nach dem von den Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 abgewichen werden kann, soweit dies aus Gründen des Wasserrechts geboten ist. Anstelle der in § 9 Abs. 4 Satz 1 Grundbuchbereinigungsgesetz vorgesehenen Aufsichtsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz ist deshalb für die Bescheinigung von Wasser- und Wasserschutzanlagen die untere Wasserbehörde vorgesehen.

Zu § 4:

§ 4 des Verordnungsentwurfs beschreibt den Inhalt der Leitungs- und Anlagenrechtsdienstbarkeiten, wie er in den bei privatrechtlicher Bestellung üblichen Gestattungsverträgen typischerweise niedergelegt ist.

Absatz 1 beschreibt die Nutzungsbefugnisse des Versorgungsunternehmens im Verhältnis zum Grundstückseigentümer. Dabei ist zu beachten, daß die Dienstbarkeit den im Beitrittszeitpunkt bestehenden Status quo absichern soll. Ausmaß und Umfang der Nutzungsbefugnis des Versorgungsunternehmens bestimmen sich deshalb nach dem Stand vom 3. Oktober 1990. Besonders erwähnt werden Informationsübermittlungsanlagen wie z.B. Steuerungs- und Sprechleinrichtungen. Mit dem Zusatz "erforderliche" in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 a) bb) soll klargestellt werden, daß durch einen späteren Ausbau möglich werdende Zusatznutzungen, die mit der Energierfortleitung nicht in Zusammenhang stehen, nicht von der Dienstbarkeit erfaßt sind. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 a) cc) enthält eine beispielhafte Aufzählung von Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas und Fernwärme. Mit der Formulierung "und sonstigen ... Anlagen" ist jedoch gesichert, daß hier sämtliche Anlagen - also z.B. auch Gasschiebergruppen, Gasreglerstationen, Molchstationen etc. - erfaßt werden. Das aus der Dienstbarkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 b) aa) folgende Recht, Wasser oder Abwasser u. a. in einem Graben zu führen, bezieht sich nur auf solche Gräben, die der öffentlichen Wasserversorgung oder Wasserbeseitigung dienen. Dieser Bezug gilt auch für Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 b) bb). Mit den dort in der Aufzählung enthaltenen Brunnen und Brunnengalerien sind ferner nur selbständige, außerhalb von Wasserwerken befindliche Anlagen gemeint. In Wasserwerke integrierte Brunnen und Brunnengalerien sind Bestandteil des Wasserwerks; auf sie kann § 9 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes nach seinem Absatz 9 nicht erstreckt werden. Einige der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 b) bb) genannten Anlagen sind nicht im technischen Sinne "fort"leitende Anlagen, weil sie wie z. B. als Sickerschächte für Regenwasser, Rieselfelder etc., das Ende der Leitung bilden. Sie werden aber ebenfalls erfaßt, weil die Dienstbarkeit mit dem Begriff der "Fortleitung" alle Anlagen von dem Beginn bis zu dem Ende der Leitung, ausgenommen Wasserwerke und Abwasserbehandlungsanla-

gen, erfaßt.

Die Dienstbarkeit sichert nach § 9 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes nur den Umfang der Anlage, der am 3. Oktober 1990 bestanden hat. Dies gilt auch bei den Anlagen, auf die diese Regelung nach § 1 Satz 1 erstreckt wird. Zwischenzeitliche Erweiterungen führen nicht zu einer Erweiterung des Umfangs der Dienstbarkeit. Dies stellt Absatz 1 Satz 2 klar. Wird die Dienstbarkeit heute nicht mehr benötigt, kann auf sie nach § 9 Abs. 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in einem einfachen Verfahren verzichtet werden.

Nach Absatz 2 sollen die Regelungen des Absatzes 1, die nur den Grundstückseigentümer ansprechen, auch für den Erbbauberechtigten und den Gebäudeeigentümer gelten. Dies entspricht auch § 9 Abs. 1 Satz 3 des Grundbuchbereinigungsgesetzes, demzufolge auch das Erbbaurecht und das Gebäudeeigentum mit der auf dem Grundstück lastenden Dienstbarkeit belastet sind.

Absatz 3 beschreibt die Unterlassungspflichten des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten und Gebäudeeigentümers, da die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz immer als Gesamtbelastung auf dem Grundstück und einem vorhandenen Gebäude bzw. Erbbaurecht ruht. Satz 1 enthält das allgemeine Verbot von Einwirkungen oder Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der gesicherten Anlagen beeinträchtigen oder gefährden können. Satz 2 konkretisiert die in Satz 1 allgemein ausgesprochene Unterlassungspflicht in Bezug auf Energieanlagen. Hier besteht ein Schutzstreifen, innerhalb dessen eine Anhäufung von Stoffen, Anpflanzungen und Bewuchs, Erhöhungen oder Abtragungen und Waldbewirtschaftung eingeschränkt sind. Hervorzuheben sind die Einschränkungen bei Bepflanzungen. Sie müssen so gehalten werden, daß sie die Anlagen nicht gefährden. Deshalb muß der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigter ggfs. auch das Beschneiden auf seine Kosten dulden. Das gilt aber nicht, wenn die Beschneidung durch öffentlich-rechtliche Vorschriften eingeschränkt ist und im Interesse des Unternehmens nur gegen Ausgleichsmaßnahmen erlaubt werden kann. Diese Kosten muß das Un-

ternehmen tragen, es sei denn die Anpflanzung wurde widerrechtlich gesetzt. Der Schutzstreifen verläuft entlang der Anlage. Für seine Breite und Anordnung sind nach Satz 3 die für die jeweilige Anlage am 3. Oktober 1990 geltenden technischen Normen oder, wenn solche technischen Regelwerke nicht bestehen, eine sachverständige Beurteilung maßgeblich. Soweit für die Breite des Schutzstreifens Spielraum besteht, ist jeweils der Mindestumfang zugrunde zu legen, um die Befugnisse des Eigentümers oder anderweitig Berechtigten nicht unnötig einzuschränken und zugleich auf diese Weise die vom Versorgungsunternehmen zu leistende Entschädigungssumme geringer zu halten. Dem dient auch Satz 4. Er berücksichtigt, daß die technischen Normen der ehemaligen DDR (Technische Güter- und Lieferbedingungen -TGL-) im Verhältnis zu den heute geltenden technischen Regelwerken breitere Schutzstreifen vorsahen. Dies hängt damit zusammen, daß die Anforderungen an die eigentlichen Leitungen und sonstigen Anlagen tendenziell geringer waren als nach den heutigen technischen Regelwerken. Soweit die zu sichernden Leitungen den Sicherheitsanforderungen der heutigen Bestimmungen entsprechen, beschränkt sich die Breite des Schutzstreifens auf den Umfang, wie er nach diesen Vorschriften erforderlich ist. Es soll aber aus praktischen Gründen möglich bleiben, die Bescheinigung zunächst auf der Grundlage der TGL zu erhalten und sie später, ggfs. nach der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch, entsprechend den heutigen technischen Regelwerken zu reduzieren. Satz 5 regelt für diesen Fall, daß Rechte nach § 9 Abs. 1 des GBBerG oder nach § 1 Satz 1 dieser Verordnung bereits im Grundbuch eingetragen sind und sich dann erst herausstellt, daß der Schutzstreifen schmaler sein kann. In diesen Fällen besteht ein wechselseitiger schuldrechtlicher Anspruch aller Beteiligten darauf, die Anpassung der Dienstbarkeit zur Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen.

Absatz 4 Satz 1, der einen etwaigen Anspruch auf Beseitigung bestehender baulicher Anlagen einschränkt, beruht wiederum auf dem Gedanken des Bestandsschutzes für den Eigentümer oder sonst Berechtigten. Ausgenommen von den Unterlassungspflichten nach

Absatz 3 sind ebenfalls aus Gründen des Vertrauensschutzes solche Maßnahmen, die sich auf die Nutzung eines Gebäudes oder einer auf dem belasteten Grundstück befindlichen Anlage im bisherigen Nutzungsrahmen beziehen.

Absatz 5 bestimmt, daß sich die Ausübung der Dienstbarkeit nach den örtlichen Verhältnissen richtet, wenn die in der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung (§§ 6 und 7. dieser Verordnung) getroffenen Feststellungen von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten abweichen. Ferner ersetzt Absatz 5 die bei vertraglicher Begründung der Dienstbarkeit nach § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderliche Gestattungserklärung und ermöglicht es dem Versorgungsunternehmen, die Ausübung der Dienstbarkeit einem Dritten zu überlassen. Eine entsprechende Gestattungserklärung ist typischer Bestandteil der sonst üblichen Verträge zwischen Grundstückseigentümer und Versorgungsunternehmen und deshalb in den Entwurf aufgenommen worden.

Absatz 6 bestimmt, daß die Bescheinigung nach § 7 die nach §§ 1092 Abs. 2, 1059a Nr. 2 Satz 2 BGB bei der Übertragung von Dienstbarkeiten mit einem Unternehmen oder einem Unternehmens- teil erforderliche Bescheinigung, daß die Dienstbarkeit zu dem Unternehmen gehört, ersetzt. Denn diese Frage wird bei der Bescheinigung bereits mitgeprüft, so daß die Bescheinigung nach BGB im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung eingespart werden kann.

Zu § 5:

Die Bestimmung regelt die Rechtsfolgen einer denkbaren nachträglichen Konkurrenz zwischen der durch § 9 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes begründeten Dienstbarkeit und der unentgeltlichen Duldungspflicht nach den Verordnungen über Allgemeine Versorgungsbedingungen. Anlaß ist § 9 Abs. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes, der vorsieht, daß eine Leitungs- und Anlagenrechtsdienstbarkeit nicht entsteht, soweit Grundstückseigentümer nach den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung, die Gasversorgung oder die Versorgung mit Fernwärme zur Duldung von Energieanlagen ver-

pflichtet sind. Entsprechendes gilt, wie oben ausgeführt, hinsichtlich der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung. Der damit ausgesprochene Vorrang der allgemeinen Versorgungsbedingungen könnte zu dem Fehlschluß verleiten, daß dann, wenn ein Grundstück nachträglich in den gegenständlichen Anwendungsbereich der vorbezeichneten Verordnungen fällt, eine zuvor nach § 9 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes begründete Dienstbarkeit erlischt. Eine solche Rechtsfolge entspräche jedoch nicht den in den alten Bundesländern üblichen privatrechtlichen Bestellungsverträgen, die als Vorbild für die Ausgestaltung der gesetzlich begründeten Dienstbarkeit dienen und eine solche auflösende Bedingung nicht kennen. Deshalb sieht § 5 vor, daß eine gesetzlich begründete Dienstbarkeit fortbesteht, auch wenn nachträglich eine Duldungspflicht nach den in § 9 Abs. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes genannten Bestimmungen eintreten sollte. Sofern diese allgemeinen Versorgungsbedingungen dem Unternehmen weitergehende Rechte einräumen, sind dann allerdings diese maßgeblich.

Zu § 6:

Die Vorschrift benennt die Anforderungen an den Inhalt des Antrags eines Versorgungsunternehmens auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Absatz 1 Nr. 1 verlangt eine knappe Beschreibung der Anlage, insbesondere nach Energieträger, Art und Leistungsumfang. Als Energieträger kommen Elektrizität, Gas und Fernwärme in Betracht; handelt es sich nicht um eine Energieanlage, ist dies durch Bezeichnung als Wasserleitung bzw. -anlage kenntlich zu machen. Als Art der Anlage ist anzugeben, ob es sich um eine Leitung (Hochleitung, Erdleitung), ein Umspannwerk, eine Pumpstation usw. handelt. Mit dem Stichwort des Leistungsumfangs ist schließlich die Spannung, der Gasdruck o.ä. angesprochen. Da diese Angaben die Bescheinigung des Inhalts der gesetzlich begründeten Dienstbarkeit ermöglichen sollen, ist der hierfür maßgebliche Zeitpunkt zugrunde zu legen, d. h. der 3. Oktober 1990. Die in Nr. 2 vom Antragsteller geforderte grundbuchmäßige Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder Rechts ist für die spätere Eintragung

der Dienstbarkeit in das Grundbuch erforderlich und macht deutlich, daß es dem Versorgungsunternehmen obliegt, das Grundstück oder Recht, das von der Energie- oder Wasseranlage betroffen ist, zu ermitteln.

Nach Absatz 2 hat das Unternehmen mit dem Antrag eine für die Erteilung der Bescheinigung notwendige Karte, die auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellt wurde (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), eine Liste, aus der sich ergibt, welchen Gesamthalt (also einschließlich Schutzstreifen) die Dienstbarkeit auf den einzelnen Grund- oder gegebenenfalls Flurstücken hat (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), einen Übersichtsplan über das Gesamtnetz, zu dem die beantragte Leitung oder Anlage gehört und in dem der Standort der Leitung oder Anlage angegeben ist, sowie einen Nachweis über den technischen Zustand der Anlage zum Zeitpunkt des 3. Oktober 1990 (§ 7 Absatz 2 Nr. 2 a) vorzulegen. Daraus ergibt sich, daß die Erstellung dieser Unterlagen und die Ermittlung der hierfür notwendigen Tatsachen ebenfalls Aufgabe des Versorgungsunternehmens und nicht etwa der Bescheinigungsbehörde ist.

Absatz 3 stellt klar, daß ein Antrag nicht für jedes belastete Grundstück oder Recht gesondert erfolgen muß, sondern daß mehrere Grundstücke und Rechte einer Leitungstrasse zusammengefaßt werden können.

Zu § 7:

Vorbemerkung

§ 7 regelt das eigentliche Bescheinigungsverfahren. Hierbei ergibt sich eine für die praktische Umsetzung entscheidende Schwierigkeit: Mit der gesetzlichen Begründung von Leitungsrechten und den behördlichen Bescheinigungsverfahren soll eine möglichst zügige Absicherung der vorhandenen Leitungen gewährleistet werden. Die zu erwartenden Anträge werden aber, gerade weil die Netze so umfangreich sind, einen erheblichen Arbeitsanfall nach sich ziehen. Es kommt deshalb darauf an, das behördliche Bescheinigungsverfahren so straff wie möglich auszu-

gestalten. Dies ist vor allem auch deshalb möglich, weil die Bescheinigungen nach § 9 Abs. 5 Satz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes dem betroffenen Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten die Geltendmachung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren nicht abschneidet. Zur Straffung des Verfahrens wurde eine Beschränkung der Prüfung vorgesehen, die sich als Zwei-Schlüssel-Verfahren beschreiben läßt. Die wesentlichen Elemente des Antrags, nämlich die Lage der beantragten Dienstbarkeiten auf den betroffenen Flurstücken auf der einen und der Inhalt der Dienstbarkeit auf der anderen Seite, sollen vorgeprüft werden und damit der zuständigen Bescheinigungsstelle ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit abgenommen wird. Was die Lage der Leitungsrechte angeht, so soll eine Vorprüfung durch die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgesehen werden. Der Inhalt der Dienstbarkeit läßt sich durch eine vergleichbare Stelle nicht vorprüfen. Deshalb soll hier eine Art Glaubhaftmachung vorgesehen werden. Sie soll entweder durch Vorlage einer Übersichtskarte über das betreffende Leitungsnetz, in welcher der Standort des zu bescheinigenden Leitungsstücks anzugeben ist und der für die Errichtung der Leitung erforderlichen Entscheidungen der zuständigen Stellen der ehemaligen DDR oder aber, soweit diese fehlen, durch die Vorlage einer Versicherung des technischen Leiters des Unternehmens erfolgen, in der die Richtigkeit der Angaben zum Inhalt der Dienstbarkeit auf den in der Liste aufgeführten Flurstücken versichert werden muß.

Absatz 1 regelt die Bekanntmachung des Antrags. Satz 1 stellt im Einklang mit § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Grundbuchbereinigungsgesetzes nochmals klar, daß die zuständige Behörde die Wahl hat, den Antrag selbst öffentlich bekanntzumachen oder sich auf die öffentliche Bekanntmachung des Ortes zu beschränken, an dem der Antrag und die ihm beigelegten Unterlagen eingesehen werden können. Die Landesregierungen können aufgrund ihrer Verordnungszuständigkeit nach § 9 Abs. 10 Grundbuchbereinigungsgesetz mit der Auslegung der Unterlagen auch eine andere als die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Behörde betrauen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung durch die zuständige Behörde. In den Nummern 1 und 2 beschreibt er die in der Vorbemerkung dargestellte Vorprüfung.

Satz 1 Nr. 1 regelt die Vorprüfung der Lage der Leitung. Zu diesem Zweck soll eine Karte vorgelegt werden, die auf der Grundlage der einschlägigen Flurkarten erstellt ist und den Verlauf der Leitung unter Einschluß des jeweils erforderlichen Schutzstreifen so darstellt, daß die betroffenen Flurstücke erkennbar sind. Diese Karte soll die Bescheinigungsbehörde in die Lage versetzen zu prüfen, ob die Leitung tatsächlich auf den Flurstücken verläuft, für die nach dem Antrag das Bestehen einer Dienstbarkeit bescheinigt werden soll. Es ist daran gedacht worden, diese Darstellung in einem beglaubigten Auszug aus der amtlichen Flurkarte zu verlangen. Das wäre aber technisch oft kaum möglich. Die in den Katasterbehörden der neuen Länder vorhandenen Flurkarten haben nämlich nicht alle einen einheitlichen Maßstab. Es werden vielmehr verschiedenmaßstäbliche Flurkarten verwendet, meistens in den Maßstäben 1 : 1000, 1 : 2500 oder 1 : 2730. Es ist auch so, daß innerhalb des Bezirks einer Katasterbehörde nicht selten verschieden maßstäbliche Flurkarten für die einzelnen Gemarkungen vorhanden sind. Hier läßt sich eine technisch einwandfreie Darstellung nur erreichen, indem eine neue Karte mit einem einheitlichen Maßstab erstellt wird, die dann allerdings nicht mehr im förmlichen Sinne die amtliche Flurkarte darstellt. Durch das Erfordernis, daß aus dieser Karte die betroffenen Flurstücke ersichtlich sein müssen, wird aber sichergestellt, daß diese Flurkarte auf jeden Fall einen Maßstab der Größe hat, wie er bei Flurkarten vorausgesetzt werden muß. Es ist auch daran gedacht worden, diese Karte amtlich bestätigen zu lassen. Das hätte aber zu technischen und inhaltlichen Schwierigkeiten geführt. Zunächst wäre fraglich gewesen, woran inhaltlich eine solche Bestätigung anzuknüpfen gewesen wäre, wenn die amtlichen Flurkarten eben gerade nicht den Maßstab haben, in dem diese Karte gehalten ist. Außerdem wäre zu befürchten gewesen, daß es eben wegen inhaltlicher Schwierigkeiten auch formale Schwierigkeiten bei der

Erlangung eines solchen Vermerks gegeben hätte. Deshalb ist auch auf dieses Erfordernis verzichtet worden. Diese Karte könnte aber nur dann eine Vorprüfung im dargestellten Sinne sein, wenn sie in irgendeiner Form überprüft worden ist. Hierfür ist am Ende der Nummer 1 eine Bestätigung der Richtigkeit der Darstellung durch entweder die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Landesbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgesehen. Die Bestätigung durch gerade diese Stellen ist deshalb vorgesehen worden, weil die Katasterbehörde als Landesbehörde und ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur aufgrund seiner öffentlichen Bestellung als Adressaten einer solchen Vorprüfung in Betracht kamen. Bei den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ist darauf hinzuweisen, daß nicht nur die in dem betreffenden Land öffentlich bestellten oder sonst zur Tätigkeit ermächtigten Ingenieure gemeint sind. Es reicht aus, wenn der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur überhaupt in einem Bundesland öffentlich bestellt ist; eine besondere Zulassung zur Vermessung in dem jeweiligen Bundesland braucht er nicht. Diese Regelung ist deshalb vorgesehen worden, weil die Kapazitäten der Katasterämter und der förmlich in dem jeweiligen Bundesland zugelassenen Vermessungsingenieure nicht ausreichen würde, um das zu erwartende Massengeschäft der Bestätigung von Flurkarten bewältigen zu können. Der Begriff der Bestätigung ist im Bereich des Kataster- und Vermessungswesens neu. Dort ist üblicherweise von Beglaubigungen die Rede. Der Begriff der Bestätigung ist hier indes mit Bedacht gewählt worden, weil er eine besondere Form der Überprüfung beschreibt. Es ist nicht so, daß die Katasterbehörde oder der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Lage der Leitungen und Anlagen im einzelnen nachmessen sollen. Das würde einen doppelten Aufwand bedeuten, der zudem für die Unternehmen auch überflüssige Kosten verursachen würde. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß die Unternehmen die in Nummer 1 geforderten Karten nicht speziell für das Bescheinigungsverfahren herstellen lassen. Die betroffenen Unternehmen sind nämlich gegenwärtig dabei, umfangreiche Leitungskataster herzustellen, die wesentlich mehr Angaben enthalten, als für das Bescheinigungsverfahren benötigt werden. Als "Nebenprodukt" fällt hierbei auch die in Nummer 1 vorgesehene Karte an. Würde

die Katasterbehörde oder der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hier im einzelnen nachmessen, wäre der Synergie-Effekt dahin. Andererseits kann eine Vorprüfung nicht nur darin bestehen, daß das Katasteramt oder der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Karte mit einem Siegel versieht. Sie werden vielmehr - ähnlich wie das Katasteramt bei der Übernahme von Teilungsvermessungen durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure - eine Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen haben. Welche Anforderungen hieran im einzelnen zu stellen sind, wird vom konkreten Fall abhängen. In jedem Fall geht es nur darum festzustellen, ob die Karte eine in sich plausible Darstellung enthält. Normalerweise werden dem Vermessungsingenieur neben der in Nummer 1 verlangten Karte auch deren Grundlagen (also z.B. die verwendeten Risse auf Flurkarten und Messungsergebnisse für Meßpunkte) vorzulegen sein. Anderenfalls könnte er eine verantwortliche Prüfung, wie sie hier vorgesehen ist, gar nicht vornehmen. Diese Prüfung wird sich aber auf eine "Schlüssigkeitsprüfung" zu beschränken haben, weil der Sinn der Bestätigung gerade darin besteht, den Unternehmen zu ermöglichen, die Karten als Nebenprodukt ihrer sonst anstehenden Vermessungsarbeiten zu verwenden, die üblicherweise nicht nur von öffentlich bestellten, sondern auch von nicht öffentlich bestellten, aber qualitativ gleichwertigen Vermessungsbüros oder auch universitären Einrichtungen erstellt werden. Bei der Schlüssigkeitsprüfung wird allerdings schon darauf zu achten sein, daß die Leitung nicht nur als solche, sondern vor allem auch mit ihrem Schutzstreifen darzustellen ist. Sie muß dazu zwar nicht förmlich eingemessen sein, weil das einen vermeidbaren Aufwand darstellen würde, sie muß aber schon so genau sein, daß erkennbar wird, welche Flurstücke von der Leitung und dem zu ihr gehörigen Schutzstreifen erfaßt werden.

Die in Nummer 2 beschriebene Liste stellt gewissermaßen den zweiten Schlüssel der dargestellten Vorprüfung im Zwei-Schlüssel-Verfahren dar. Nach Nummer 2 Buchstabe a) muß eine Liste vorgelegt werden, aus welcher sich ergibt, welchen Inhalt die Dienstbarkeit auf den aus der Karte ersichtlichen Flurstücken haben soll. Es ist so, daß der Inhalt der Dienstbarkeit entscheidend davon abhängt, welcher Teil der Anlage sich auf dem

einzelnen Flurstück befindet. Der Inhalt einer Dienstbarkeit für die überspannende Stromleitung ist ein anderer als derjenige einer Gasleitung oder einer Sonderanlage. Dies muß deutlich werden. Die Liste muß die Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 beschreiben, und zwar für jedes einzelne Grundstück bzw., wenn ein Grundstück aus mehreren Flurstücken besteht, für jedes Flurstück gesondert. Die Grundstücksbezogenheit dieser Angaben ist unabdingbar, da die auf der Grundlage dieser Liste erstellte Bescheinigung der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch dienen soll, das nach Grundstücken und nicht nach Flurstücken angelegt ist. Die ergänzende Ausweisung des Inhalts der Dienstbarkeit nach einzelnen Flurstücken verfolgt den Zweck, bei einer eventuellen Abschreibung einzelner Flurstücke Klarheit über den Inhalt der Dienstbarkeit auf den verschiedenen Grundstücksteilen zu gewinnen. Da die den Leitungsverlauf und den Standort der Anlagen ausweisende Flurkarte nach Satz 1 Nr. 1 lediglich die Flurstücke erkennen läßt, muß die Zuordnung zu den Grundstücken durch das antragstellende Versorgungsunternehmen, ggf. unter sachverständiger Mitwirkung etwa von Vermessungsingenieuren, erfolgen. Nach Nummer 2 Buchstabe b) muß diese Liste mit einer Art Glaubhaftmachung untermauert werden. Zur Glaubhaftmachung dienen zwei Arten von Urkunden. Zunächst soll eine Übersichtskarte über das Leitungsnetz vorgelegt werden. Es handelt sich dabei um schematische Karten, die in den Umrissen der ehemaligen DDR den Verlauf der Leitungsnetze in groben Zügen angeben. In dieser Karte soll der Standort der beantragten Leitung in grober Form kenntlich gemacht werden. Mit dieser Karte ist eine Plausibilitätsprüfung möglich; mit ihr kann festgestellt werden, ob die Beschreibung der einzelnen Rechte zu der vorliegenden Art der Leitung überhaupt paßt. Es ist nämlich so, daß der Umfang der Leitungsrechte entscheidend davon abhängt, welcher Art das Netz ist, zu dem das konkrete Leitungsstück überhaupt gehört. Falls hierbei Fehler unterlaufen sein sollten, fallen diese durch einen Blick auf die Übersichtskarte sofort auf. Ferner sollen die Entscheidungen vorgelegt werden, die nach § 67 der Energieverordnung über die Errichtung, den Ausbau oder die Rekonstruktion der Leitung (Stand: 3. Oktober 1990) erforderlich waren. Bezug genommen wird dabei auch auf vergleichbare Vorschriften, weil

viele Leitungen aus der Zeit vor der Energieverordnung von 1988 stammen und nach früheren Energieverordnungen oder - bei Wasseranlagen - nach anderen Vorschriften errichtet worden sind. Diese Entscheidungen ermöglichen eine Überprüfung der einzelnen Rechte, weil sie sich auch auf die einzelnen Anlagen beziehen und diese beschreiben. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß es für manche Netze keine derartigen Übersichtskarten gibt und auch die Entscheidungen entweder nicht immer eingeholt wurden oder aber jetzt nicht immer greifbarer sind. Würden hier keine Ausnahmen vorgesehen werden, könnten Bescheinigungen insoweit nicht erteilt werden. Das wäre ein nicht hinnehmbares Ergebnis. Deshalb wird vorgesehen, daß fehlende Unterlagen durch eine Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Nummer 2 a) ersetzt werden können. Diese muß von der technischen Leitung des Unternehmens, also dem entsprechenden Vorstandsmitglied oder einer vergleichbaren Person in dem Unternehmen, unterschrieben sein. Diese Versicherung hat den Beweiswert einer eidesstattlichen Versicherung und soll bewirken, daß das Unternehmen die Angaben ernsthaft prüft, weil sonst die technische Leitung mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen haben würde.

Die Bescheinigungsvoraussetzungen in Satz 1 Nr. 3 und 4 greifen Tatbestandsmerkmale des § 9 Abs. 1 Satz 1 Grundbuchbereinigungsgesetz auf. Danach sind nämlich nur solche Anlagen geschützt, die am 3. Oktober 1990 genutzt wurden. Begünstigt ist das Versorgungsunternehmen, das die jeweilige Anlage bei Inkrafttreten der Vorschrift, also am 25. Dezember 1993, betrieben hat; falls mittlerweile eine Umstrukturierung des damaligen Betreibers stattgefunden hat, steht diesem sein Gesamtrechtsnachfolger gleich.

Absatz 2 Satz 2 wiederum greift den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 2 Grundbuchbereinigungsgesetz auf und stellt so eine negative Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung dar.

Der Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde ist begrenzt: Hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen prüft sie lediglich deren Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Letzteres erfordert einen Abgleich der Angaben in der

Liste nach Nr. 2 a) mit den Eintragungen in der Karte gemäß Nr. 1. Ob der Verlauf der Leitungen und der Standort der Anlagen sowie die technischen Beschreibungen zutreffen, ist die Bescheinigungsbehörde nicht zu prüfen verpflichtet. Insoweit sollen gerade der Bestätigungsvermerk der Katasterbehörde bzw. des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie die in Nr. 2 b) verlangten Unterlagen eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit schaffen. Was die in Satz 1 und 4 sowie in Satz 2 genannten Voraussetzungen anbetrifft, läßt der Entwurf nicht die Vorlage von Unterlagen genügen, sondern stellt materielle Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung auf. Diese sind von der Behörde nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts zu überprüfen, d. h. es gilt der Untersuchungsgrundsatz des § 24 der Verwaltungsverfahrensgesetze, wobei das antragstellende Unternehmen allerdings eine Mitwirkungspflicht trifft.

Absatz 3 enthält besondere Bestimmungen für Wasser- und Wasserschutzanlagenrechte. Nach § 9 Abs. 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 dieses Verordnungsentwurfs werden Dienstbarkeiten nur für solche Anlagen begründet, die im öffentlichen Interesse betrieben werden. Absatz 3 Satz 1 sieht deshalb eine Prüfung dieser Voraussetzungen durch die Bescheinigungsbehörde vor. Weiterhin bedarf der Zeitpunkt für die Feststellung des Betreibers der Anlage einer Anpassung: Nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundbuchbereinigungsgesetzes kann insoweit maßgeblich sein, sondern der für die Wasser- und Wasserschutzanlagen vergleichbare Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erstreckung (Satz 2).

Sind die in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt und ist kein Widerspruch erhoben, so erteilt die Behörde nach **Absatz 4** Satz 1 die beantragte Bescheinigung. Zu ihrer Form sieht § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vor, daß die Bescheinigung unterschrieben und mit dem Dienst-siegel der Behörde versehen sein muß. Was den auch von § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes geforderten Inhalt der Bescheinigung anbetrifft, dürfte sich in der Praxis im wesentlichen eine Bezugnahme auf die Karte sowie die Liste

nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs empfehlen. Zur Vermeidung einer unnötiger Störung des Grundbuchbetriebs sieht Satz 2 vor, daß die Bescheinigung unabhängig von der Fassung des Antrags immer höchstens im Umfang einer Gemarkung erteilt wird. Nur so läßt sich vermeiden, daß das Grundbuchamt zusätzliche Ausfertigungen anfordert oder einzelne Grundbuchbeamte die Anträge auf Grund einer Bescheinigung mit einem größeren Gebiet und einem entsprechend hohem Arbeitsanfall allein erledigen müssen. Dies würde letztlich auch dem Interesse des Unternehmens selbst zuwiderlaufen.

Nach Absatz 5 Satz 1 ist ein rechtzeitiger Widerspruch im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 5 Grundbuchbereinigungsgesetz Anlaß für die Behörde, die sachverständigen Stellen, die die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 angefertigt oder bestätigt haben, zunächst anzuhören. Ergibt sich danach, daß die Antragsunterlagen offenkundig fehlerhaft sind, so wäre es weder sinnvoll, die offenkundig unzutreffenden Angaben mit einem Widerspruchsvermerk versehen zu bescheinigen noch den Antrag einfach zurückzuweisen. Satz 2 sieht deshalb in einem solchen Fall vor, daß die Behörde die Dienstbarkeiten mit den erforderlichen inhaltlichen Abweichungen von den zunächst vorgelegten Unterlagen bescheinigt. Dem antragstellenden Versorgungsunternehmen obliegt es auch in diesem Fall, die fehlerhaften Antragsunterlagen zu korrigieren, damit die Bescheinigung auf diese berichtigten Unterlagen Bezug nehmen kann. Denkbar ist auch, daß die Behörde, um eine Verzögerung des Bescheinigungsverfahrens zu vermeiden, die Bescheinigung in dem Umfang erteilt, wie dem Antrag nicht widersprochen wurde, und die Anhörung der sachverständigen Stellen auf diese Weise verfahrensrechtlich abtrennt. Ist ein Fehler jedenfalls nicht offenkundig, so bescheinigt die Behörde die Dienstbarkeiten nach Satz 3 im Einklang mit § 9 Abs. 4 Satz 5 Grundbuchbereinigungsgesetz wie beantragt, vermerkt indes bei den jeweiligen Grundstücken den Widerspruch des Eigentümers. Ist der Widerspruch verspätet, wird ein Eintrag in der Bescheinigung nicht vorgenommen. Vielmehr ist dieser Eigentümer nach Satz 4 auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, der ihm nach wie vor offensteht.

Zu § 8:

Die Bescheinigung ist eine öffentliche Urkunde im Sinne von § 29 Abs. 1 der Grundbuchordnung, die die Berichtigung des Grundbuchs nach § 22 Abs. 1 der Grundbuchordnung ermöglicht. Absatz 1 Satz 1 sieht daher einen Vollzug auf Antrag des Unternehmens auf der Grundlage der Bescheinigung vor. Ein Antrag des Grundstückseigentümers selbst wurde nicht vorgesehen, da die Bescheinigung nur von dem Unternehmen beantragt werden kann und der Eigentümer regelmäßig auch nicht von sich aus eine Belastung seines Grundstücks herbeiführen wird. Das Recht ist an rangbereiter Stelle einzutragen, weil der öffentliche Glaube nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes nur hinsichtlich des Wegerwerbs des Rechts als solchem, nicht jedoch hinsichtlich seines Ranges eingeschränkt wird. Satz 2 erklärt einen Teilvollzug durch das Grundbuchamt ausdrücklich für zulässig. Auf diese Weise ist klargestellt, daß die regelmäßig für zahlreiche Grundstücke erteilte Bescheinigung zwischen den beantragten Eintragungen keinen grundbuchlichen Zusammenhang herstellt. Das Grundbuchamt darf also einen zusammengefaßten Antrag nicht deshalb zurückweisen, weil bei einem Grundstück ein Eintragungshindernis vorliegt. In der Eintragung ist, um eine Überfrachtung der Grundbücher zu vermeiden, nach Satz 3 - soweit möglich - auf die Bescheinigung Bezug zu nehmen. Die Eckdaten der Dienstbarkeit, also der Begünstigte sowie die grundsätzliche Beschreibung des Rechts sind jedoch in das Grundbuch selbst aufzunehmen.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Bescheinigung einen Vermerk über einen Widerspruch des Grundstückseigentümers enthält. Insoweit ist nicht das Recht selbst, sondern - ebenso wie das Recht selbst an rangbereiter Stelle - ein Widerspruch gegen die gesetzlich begründete, im Grundbuch aber nicht eingetragene Dienstbarkeit einzutragen (§ 9 Abs. 5 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes). Für diese Eintragung ist in Absatz 2 ferner ein Muster vorgesehen.

Zu § 9:

9/16/34

Grundsätzlich hat der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder Erbbauberechtigte gemäß § 19 GBO das Recht, die Eintragung einer Dienstbarkeit zu bewilligen und zu beantragen. Da bei Dienstbarkeiten nach § 9 Abs. 1 GBBerG oder § 1 Satz 1 dieser Verordnung der Entschädigungsanspruch gemäß § 9 Abs. 3 GBBerG mit der Eintragung in das Grundbuch entsteht, wird dem Versorgungsunternehmen ermöglicht, diese Entschädigungspflicht dadurch zu vermeiden, daß es nach einer Aufforderung durch den Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder Erbbauberechtigten innerhalb von 3 Monaten seinen Verzicht auf die Dienstbarkeit (§ 9 Abs. 6 Satz 1 GBBerG) erklärt.

Absatz 1 sieht deshalb vor, daß in den Fällen, in denen eine Bewilligung, die der Berichtigung des Grundbuchs wegen einer nach den o. g. Vorschriften entstandenen Dienstbarkeit dient, eine Eintragung nur dann erfolgt, wenn entweder durch den Notar bescheinigt wird, daß die Bewilligung auf einer Vereinbarung mit dem begünstigten Unternehmen beruht oder daß der Notar innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung einen Rechtsverzicht vom Versorgungsunternehmen nicht erhalten hat. Diese Regelung muß aber auf Bewilligungen beschränkt bleiben, die ihrem Inhalt nach der Berichtigung des Grundbuchs wegen § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes oder wegen § 1 Satz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit jener Vorschrift dienen. Würde man von dieser Einschränkung absehen, würden alle Bewilligungen erfaßt werden, und zwar auch, soweit sie der Neubegründung von Dienstbarkeiten dienen. Dies würde gerade auch bei den zuletzt genannten Bewilligungen zu Ablaufstörungen führen, die auch im Interesse der Unternehmen nicht hingenommen werden können.

Absatz 2 konkretisiert § 9 Abs. 6 Satz 1 Grundbuchbereinigungsgesetz. Das Verfahren, wonach das Versorgungsunternehmen auf die Kraft Gesetzes entstandene Dienstbarkeit verzichten kann, erfordert nicht, daß zuvor geprüft wird, ob eine Dienstbarkeit zu Gunsten des verzichtenden Versorgungsunternehmens überhaupt entstanden ist. Vielmehr genügt eine Bescheinigung, daß dem Unternehmen an dem fraglichen Grundstück oder Recht jedenfalls keine Dienstbarkeit mehr zusteht. Deshalb ist für die Erteilung der Verzichtsbescheinigung keine Prüfung der Dienst-

barkeitsbegründung vorgesehen.

Zu § 10:

Die Bestimmung knüpft an § 9 Abs. 7 des Grundbuchbereinigungsgesetzes an, der eine erleichterte Bereinigung der Grundbücher in den neuen Bundesländern von mutmaßlich gegenstandslosen Alt-Dienstbarkeiten für Energie- und Wasser- bzw. Wasserschutzanlagen bezweckt. Die Bescheinigungsbehörde hat deshalb nicht zu prüfen, ob die im Beitrittszeitpunkt im Grundbuch eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit tatsächlich nicht mehr besteht. Vielmehr genügt die in Satz 2 vorgesehene Erklärung des insoweit regional zuständigen Versorgungsunternehmens, aus dessen Funktionsnachfolge gleichsam auf eine Rechtsnachfolge nach dem früheren Inhaber der Alt-Dienstbarkeit geschlossen wird. Die Bescheinigung genügt nach § 9 Abs. 7 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für die Grundbuchberichtigung auf Antrag des Versorgungsunternehmens oder des Grundstückseigentümers. Diese besteht in der Löschung des Rechts.

Zu §§ 11 und 12:

Nach § 9 Abs. 11 des Grundbuchbereinigungsgesetzes treten die Regelungen über das Bescheinigungsverfahren bei Energieanlagen in den Ländern des Beitrittsgebietes erst in Kraft, wenn die Landesregierungen durch Rechtsverordnung festgestellt haben, daß die verwaltungstechnischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Deshalb können auch die §§ 6 bis 10 des Verordnungsentwurfs, die nähere Einzelheiten dieses Verfahrens regeln, nicht vor diesen Zeitpunkten Anwendung finden, soweit sie die Bescheinigung von Energieanlagen betreffen. Soweit nach ihnen dagegen Wasser- und Wasserschutzanlagenrechte bescheinigt werden sollen, ist ihr Inkrafttreten bereits unmittelbar möglich, da insoweit die Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 11 Satz 2 das Vorliegen der verwaltungstechnischen Voraussetzungen feststellen kann und diese Feststellung in § 2 des Entwurfs auch trifft.

25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Leitungsrechtsverordnung (LRV)

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu der Überschrift, der Eingangsformel, den Abschnittsüberschriften und Abschnitt 2 - neu -

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung -SachenRDV-)"

b) In der Eingangsformel sind nach der Angabe "§ 9 Abs. 8" ein Komma und die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 2, des § 8 Abs. 1 Satz 2 und" einzufügen.

c) Abschnitt 1 erhält folgende Überschrift:

**"Abschnitt 1
Leitungsrechte"**

d) Die bisherigen Abschnitte 1 bis 3 werden Unterabschnitte 1 bis 3.

e) Vor § 12 ist folgender Abschnitt einzufügen:

**"Abschnitt 2
Wertbeständige Hypotheken,
nicht eingetragene Rechte**

§ 11a

**Mittelwerte und Marktpreise bei sonstigen
wertbeständigen Grundpfandrechten**

Bei wertbeständigen Grundpfandrechten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes sind für die jeweils bestimmten Waren oder Leistungen folgende Werte zugrunde zu legen:

1. für einen US-Dollar 1,70 Deutsche Mark,
2. für eine Tonne Fettförderkohle des Rheinisch-Westfälischen Kohlesyndikats 285,66 Deutsche Mark,
3. für eine Tonne gewaschene Fettnuß IV des Rheinisch-Westfälischen Kohlesyndikats 314,99 Deutsche Mark,
4. für eine Tonne oberschlesische Flammstückkohle 192,80 Deutsche Mark,
5. für eine Tonne niederschlesische Stückkohle 114,60 Deutsche Mark,
6. für eine Tonne niederschlesische gewachsene Nußkohle I 314,99 Deutsche Mark,
7. für einen Doppelzentner zu 100 kg Kalidüngesalz 40 vom Hundert 23,00 Deutsche Mark.

§ 11b

(1) Die Frist des § 8 Abs. 1 Satz 1 und nach § 8 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes wird in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005, längstens jedoch bis zu dem Tage verlängert, an dem der öffentliche Glaube des Grundbuchs für die in Artikel 233 § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten beschränkten dinglichen Rechte wieder in vollem Umfang gilt.

(2) In den übrigen Ländern wird die in Absatz 1 bezeichnete Frist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 verlängert."

f) Nach Abschnitt 2 ist folgende Zwischenüberschrift einzufügen:

**"Abschnitt 3
Inkrafttreten"**

Begründung:

Im Grundbuchbereinigungsgesetz sind noch zwei weitere Verordnungsermächtigungen enthalten, die ausgeführt werden sollen. Dies ist zunächst die Ermächtigung, die Umrechnungssätze bestimmter wertbeständiger Rechte zu bestimmen. Dies soll anhand der Marktpreise durch § 11a geschehen. Sodann ist das die Ermächtigung, die Frist nach § 8 des Grundbuchbereinigungsgesetzes zu verlängern. Diese Frist ist vor allem deshalb zu kurz, weil die Regelung in den alten Ländern nicht ohne weiteres gilt, sondern dort erst besonders in Kraft gesetzt werden muß.

Dies soll im Interesse der Rechtsanwender in einer einheitlichen Verordnung geschehen. Deshalb soll die Verordnung entsprechend umbenannt und ihre Untergliederung ergänzt werden. Bei der Überschrift wurde berücksichtigt, daß noch Ausführungsvorschriften zu §§ 49, 40 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes notwendig sind, die dann der besseren Übersichtlichkeit wegen in die Verordnung eingestellt werden können.

2. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 - neu -

In § 4 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Fortleitung schließt Förderung und Sammlung mit ein."

Begründung:

Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß Fortleitung auch das Sammeln und die Förderung mit umfaßt.

3. Zu § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2

§ 4 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. duldet, daß Anpflanzungen und Bewuchs, auch soweit sie nicht in den Schutzstreifen hineinreichen, so gehalten werden, daß sie den Bestand und den Betrieb der Anlage nicht gefährden und, soweit dies der Fall ist, entfernt werden,"

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Das Freischneiden von Leitungstrassen kann nicht verlangt werden."

Begründung:

Die bisherige Formulierung bedeutet, daß der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstück errichtete Anlage selbst oder deren Betrieb nicht nur dulden muß, sondern dafür Sorge zu tragen hat, daß Anpflanzungen und Bewuchs in dem Schutzstreifen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Dies ent-

spricht nicht der Praxis in den alten Ländern, wo zwischen den Begünstigten und den Grundstückseigentümern vertraglich vereinbart wird, wer für die Unterhaltung der Flächen zuständig ist. Diese Regelung ist für den Grundstückseigentümer, insbesondere den Waldeigentümer, wegen der vielfach hohen und immer wiederkehrenden Kosten der Freihaltung, der unzureichenden technischen Möglichkeiten und des unverhältnismäßigen Haftungsrisikos nicht zumutbar.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird dem Grundstückseigentümer statt einer Handlungspflicht nur noch eine Duldungspflicht auferlegt. Eine Entfernung ist lediglich zulässig, "soweit" eine Gefährdung vorliegt.

Außerdem soll durch die Verwendung des Wortes "hineinreichen" dem Mißverständnis entgegengewirkt werden, als sollten nur "oberirdische" Beeinträchtigungen untersagt sein. Erfasst werden auch "unterirdische", z.B. durch Wurzeln.

4. Zu § 4 Abs. 4 Satz 2

In § 4 Abs. 4 sind in Satz 2 nach dem Wort

"nutzen"

folgende Wörter anzufügen:

„instandsetzen und erneuern, soweit eine Leitungsgefährdung nicht zu befürchten ist“.

Begründung:

Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß der Bestandsschutz auch die Instandsetzung und Erneuerung der Gebäude umfaßt.

5. Zu § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die zuständige Behörde macht den Antrag oder den Ort, an dem der Antrag und die ihm beigelegten Unterlagen eingesehen werden können, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Hierbei sind die Art der Leitung und die betroffene Kommune anzugeben."

b) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind nach dem Buchstaben c die Wörter "der beantragten Leitung" und der Halbsatz "und wenn die Schlüssigkeit der Darstellung von der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Siegel und Unterschrift bestätigt ist" zu streichen.

bb) In Nummer 2 ist das Wort "vorgelegt" durch das Wort "übergeben" zu ersetzen.

c) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort "Grundstücken" die Wörter "oder Flurstücken" einzufügen.

d) In Absatz 5 Satz 3 sind nach dem Wort "Grundstück" die Wörter "oder Flurstück" einzufügen.

Begründung:

Mit der Änderung zu a) soll erreicht werden, daß die Bürger besser feststellen können, ob sie betroffen sind.

Mit der Änderung in Absatz 2 Nr. 1 soll auf die Bestätigung der Karte verzichtet werden, weil sie bei dem angestrebten System entbehrlich ist.

Die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten.

6. Zu § 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Versorgungsunternehmens" folgende Wörter einzufügen:
", dem eine der Zahl der betroffenen Grundbuchblätter entsprechende Anzahl Kopien der ersten Seite des Antrages beizufügen sind,"
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:
"Das Grundbuchamt kann verlangen, daß die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bezeichnete Karte vorgelegt wird."

Begründung:

Zu a):

Der Antrag wird ein Sammelantrag sein, dessen Vorhandensein in den Grundakten der mitbetroffenen Grundbuchblätter kenntlich zu machen ist (§ 17 der Grundbuchordnung). Hierzu bietet sich das Merkzettelsystem an, das in der sächsischen Grundbuchgeschäftsanweisung für derartige Fälle vorgesehen ist. Als Merkzettel soll eine Kopie der ersten Seite des Antrages verwendet werden, die das Unternehmen seinem Antrag zur Geschäftserleichterung gleich beifügen soll.

Zu b):

An sich genügt die Bescheinigung zum Grundbuchvollzug. Deshalb ist sie vorgesehen. Es kann aber sein, daß sich z.B. bei der Betroffenheit eines Grundstücks durch den Schutzstreifen Unklarheiten ergeben. Zur Abklärung solcher Unklarheiten soll das Grundbuchamt das Recht haben, die Vorlage der Karte zu verlangen, die der Bescheinigungsbehörde vorgelegt worden ist.

7. Zu § 10

§ 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Versorgungsunternehmens" ein Komma einzufügen und die Wörter "oder des Grundstückseigentümers" durch die Wörter "des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Gebäudeeigentümers" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist das Wort "heute" durch die Wörter "zum Zeitpunkt der Antragstellung" zu ersetzen.
- c) In Satz 3 ist das Wort "dann" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.